

ReNo-Ausbildung: Fallakte

Das Kostenfestsetzungs- verfahren

2018

von

Sabine Jungbauer

Gepr. Rechtsfachwirtin
München

Herausgeber der Reihe:

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Ronja Tietje, Gepr. Rechtsfachwirtin



Zitiervorschlag:

Tietje/Schrader, Das Kostenfestsetzungsverfahren, S.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Infolge satztechnischer Anforderungen kann es unter Umständen zu frei bleibenden Seiten innerhalb des Arbeitsheftes kommen, da jedes Kapitel auf einer neuen rechten Seite beginnt und Schreiben, z.B. ein Brief an die Mandantin, aus Gründen der Authentizität als ganzseitiger Abdruck erfolgt sind.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Herausgeber, Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2018 ZAP Verlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan GmbH, Essen

Umschlagfoto: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-910-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Vorwort der Herausgeberinnen

Die zum 1.8.2015 in Kraft getretene neue ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV (BGBl I, S. 1490 ff. v. 29.8.2014) hat nicht nur die Inhalte der bisherigen Ausbildungsverordnung an moderne Zeiten angepasst. Es wurde mit ihr auch der Unterricht in handlungsorientierten Lernfeldern eingeführt. An dieses handlungsorientierte Lernen knüpfen die Fallakten an. Die Fallakten sind Arbeitshefte für den Unterricht und das Selbststudium für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte. Anhand eines „echten Falls“ wird der Ablauf von der Aktenanlage bis zur Zwangsvollstreckung in mehreren Fallakten aufbereitet.

So macht Lernen Spaß. Begleiten Sie Rechtsfachwirtin Frau Klara und die Auszubildende Clarissa, die ihre Kanzlei im Griff haben, durch unsere Fallakten und erfahren Sie, wie die Mandantin am Ende zu ihrem Geld kommt.

Die Arbeitshefte sind so aufgebaut, dass ausreichend Platz unter dem jeweiligen Praxisauftrag vorgesehen ist. Sie können daher Ihre Lösungen gleich in das Arbeitsheft eintragen. Lösungsvorschläge sind im Anhang dieses Arbeitsheftes aufgenommen und durchnummeriert. So finden Sie sich schnell zurecht. Dabei stellen unsere Lösungsvorschläge – wie das Wort schon sagt – nur Vorschläge dar. Sie sind keine starren Vorgaben. Gerade bei der Formulierung von Briefen und Schriftsätzen gibt es auch eine gewisse „künstlerische Freiheit“. Allerdings müssen bestimmte Inhalte zwingend enthalten sein. Hierauf wird ggf. an geeigneter Stelle hingewiesen. Im Einzelnen haben wir unseren Lösungsvorschlägen auch „vertiefendes Wissen“ hinzugefügt. Dies sind weitergehende Ausführungen, die dem besseren Verständnis des Themas dienen können.

Natürlich können nicht sämtliche, sich aus einem Fall ergebenden Fragestellungen und Ausbildungsbereiche dargestellt werden. Das hätte den Rahmen dieser Fallakten gesprengt. Wir haben uns daher darauf konzentriert, einen möglichst realistischen Fall, schwerpunktmäßige Fragestellungen und Probleme sowie deren Lösungsansätze darzustellen. Um die Übersichtlichkeit nicht zu gefährden, sind wir ganz bewusst nicht auf jedes Detail eingegangen. Denn diese Fallakten sind keine Lehrbücher.

Bedenken Sie auch, dass es sich bei der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten um eine Ausbildung im dualen System handelt. Maßgeblich für Ihre Ausbildung sind zum einen Ihre Ausbildungskanzlei und zum anderen der Unterricht in der Berufsschule. Ausbildungsrahmenplan (für die Kanzleien) und Rahmenlehrplan (für die Berufsschulen) stecken den inhaltlichen Umfang ab.

Folgende Fallakten gibt es bereits, bzw. sind in der Reihe vorgesehen:

- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben (bereits erschienen)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Zivilklage (bereits erschienen)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Berufungsverfahren (bereits erschienen)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Sachbearbeitung nach Beendigung des Verfahrens (in Ihren Händen)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Gerichtsvollziehvollstreckung (in Planung)
- ReNo-Ausbildung: Fallakte – Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (in Planung)

Eine Bitte: Die Fallakten wurden von uns und den weiteren Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Natürlich versuchen wir, Fehler unbedingt zu vermeiden. Sollte sich trotzdem einmal der „Fehlerteufel“ eingeschlichen haben, sehen Sie uns dies bitte nach. Für einen entsprechenden Hinweis sind wir dankbar und bemühen uns um Berücksichtigung bei der nächsten Auflage.

Die DIN-Norm 5008 wurde bei der Erstellung der Schreiben nicht berücksichtigt.

Die Namen der Personen in diesen Fallakten sind Phantasienamen. Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind nicht gewollt und rein zufällig.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen Kammerbezirken in Abschlussprüfungen teilweise die Angabe der Paragraphen zu einer Gebühr gefordert wird, teilweise aber auch nicht. Bitte richten Sie sich daher hier nach den Vorgaben Ihrer Lehrkräfte bzw. den Vorgaben der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Wir haben die Paragraphen immer mit angegeben.

Sie halten nun den vierten Band der Fallakten-Reihe in den Händen: „Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Sachbearbeitung nach Beendigung des Verfahrens“.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser Fallakte und dass sie Ihnen hilft, Ihr erlerntes Wissen zu vertiefen und Zusammenhänge noch besser zu verstehen.

München/Oyten, im August 2018

Sabine Jungbauer
Ronja Tietje
Herausgeberinnen

Sabine Jungbauer

Gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin,
Dozentin



Sabine Jungbauer ist seit vielen Jahren im Ausbildungs- und Prüfungswesen tätig, u.a. als stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses III der Rechtsanwaltskammer München für die Rechtsanwaltsfachangestellten, als Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München sowie als Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Rechtsfachwirte der Rechtsanwaltskammer München. Die Autorin zeichnet eine jahrzehntelange Berufstätigkeit für Rechtsanwaltskanzleien aus. Bundesweit ist sie mit Seminaren für örtliche Anwaltsvereine, verschiedene Rechtsanwaltskammern, Soldan, das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) sowie ISAR-Fachseminare, München unterwegs. Ihre Themenschwerpunkte sind Gebühren- und Kostenrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckung sowie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der elektronische Rechtsverkehr.

Ronja Tietje

Gepr. Rechtsfachwirtin, Notariatsfachwirtin,
Kanzleiberaterin, Fachbuchautorin, Dozentin



Ronja Tietje ist seit vielen Jahren im Ausbildungs- und Prüfungswesen tätig, u.a. als Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses sowie als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bremen. Des Weiteren ist sie Vorsitzende des RENO-Bremen e.V. und Vorstandsmitglied des RENO-Bundesverbandes. Die Mitherausgeberin ist als Kanzleiberaterin selbstständig tätig (Tietje & Schrader oHG) und schaut auf eine jahrelange Berufserfahrung als Kanzleimanagerin zurück. Daneben ist sie als Dozentin im Bereich Kanzleimanagement für Soldan, örtliche Anwaltsvereine sowie örtliche RENO Vereine und im Ausbildungsbereich für verschiedene Rechtsanwaltskammern tätig.

Vorwort der Autorin

Liebe Leser, Azubis und Ausbilder,

in diese Fallakte ist sehr viel Praxiswissen eingeflossen. Im Rahmen der neuen ReNoPatAusbV soll der Unterricht ja handlungsorientiert erfolgen; am Ende einer Aufgabenstellung soll nach Möglichkeit ein „Produkt“ stehen. Aus diesem Grund beinhaltet diese Fallakte nicht nur viele Erläuterungen zum Thema Kostenerstattung, sondern auch einige Musterschreiben. Die Anlage eines eigenen „Muster-Ordners“ hat sich auch in der Praxis bewährt. Bedenken Sie jedoch, dass die Musterschreiben dieser Fallakte Formulierungsvorschläge im Rahmen dieses Arbeitsheftes und urheberrechtlich geschützt sind. In der Praxis können bezogen auf Ihren Kanzlei-Fall nicht nur andere Musterschreiben sinnvoller sein; auch sollte die Formulierung immer dem Stil der Kanzlei angepasst sein. Vielleicht können die hier enthaltenen Musterschreiben aber Anregung sein, was solche Schreiben enthalten sollten bzw. könnten.

Nun wünsche ich Ihnen viel Freude mit der neuen Fallakte.

München, August 2018

Ihre Autorin Sabine Jungbauer



Inhaltsübersicht

Vorwort	5
§ 1 Der Fall und die betroffenen Lernfelder	9
§ 2 Vollstreckungsklausel und Rechtskraftvermerk	11
§ 3 Aufforderung zur Zahlung	17
§ 4 Der Kostenfestsetzungsantrag	25
§ 5 Lösungsvorschläge zu den Praxisaufträgen	69

§ 1 Der Fall und die betroffenen Lernfelder

I. Fallgestaltung – das ist passiert:

Alfons Brinkmann, vertreten durch Frau *RAin Simone Bertram*, schuldet der Autohaus Schwanenburg GmbH einen Betrag in Höhe von 5.429,14 € nebst Mahnkosten und Zinsen für eine Autoreparatur.

Auch auf das anwaltliche Aufforderungsschreiben der Kanzlei Forsch & Gründlich hat *Alfons Brinkmann* keine Zahlung geleistet (vgl. ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Aufforderungsschreiben).

Daher hatte die Autohaus Schwanenburg GmbH der Kanzlei Forsch & Gründlich den Auftrag erteilt, die Forderung im Wege einer Zahlungsklage geltend zu machen. (vgl. ReNo-Ausbildung: Fallakte – Die Zivilklage). Das Gericht hat der Klage stattgegeben und ein entsprechendes Urteil erlassen.

Durch Einlegung einer Berufung (ReNo-Ausbildung: Fallakte – Das Berufungsverfahren) hat *Alfons Brinkmann* versucht, den Prozess doch noch zu gewinnen. Nach Begründung der Berufung hat ihn das Oberlandesgericht München als Berufungsgericht allerdings durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO darauf hingewiesen, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und man beabsichtigt, die Berufung im Beschlusswege zurückzuweisen. Nach Eingang des Hinweisbeschlusses hat Frau *RAin Simone Bertram* die Berufung am 18.04.2017 mittels Schriftsatz zurückgenommen. Das Oberlandesgericht München hat daraufhin gem. § 516 Abs. 3 ZPO *Alfons Brinkmann* des Rechtsmittels für verlustig erklärt und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Der Streitwert wurde auf 5.429,14 € festgesetzt. Das Verfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen. *Alfons Brinkmann* hat endgültig verloren und muss nun die ausgeurteilte Summe und auch die Kosten des Verfahrens tragen.

Diese Fallakte behandelt nun wichtige Arbeitsabläufe, die nach der Zurücknahme der Berufung erfolgen, insbesondere das Thema Kostenfestsetzung. Denn die Autohaus Schwanenburg GmbH möchte ja nun endlich auch einmal ihr Geld! Sie arbeiten in der Kanzlei

Forsch & Gründlich GbR
 Sozien sind Herr Rechtsanwalt Dr. Hans Forsch
 und Herr Rechtsanwalt Heiner Gründlich
 Nymphenburger Str. 117
 80639 München
 mail@forsch-gruendlich.de
 Tel. 089/123123-11
 Fax 089/123123-12

Die Autohaus Schwanenburg GmbH ist Ihre Mandantin. Geschäftsführer ist *Günther Binsemeyer*. Das Aktenzeichen Ihrer Kanzlei lautet: 34/17.

Weitere Fakten zu diesem Fall:

1. Instanz: LG München I, Az.: 1 O 123/16, Urteil vom 15.11.2016, an den Beklagten zugestellt am 19.12.2016; Verurteilung zur Zahlung von 5.429,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit dem 05.03.2016 zzgl. vorgerichtlicher Mahnkosten in Höhe von 5,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit dem 05.03.2016 sowie zzgl. vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 480,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit dem 12.04.2016. Zudem wurde der Beklagte verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.

2. Instanz: OLG München, Az.: 3 U 57/17; Berufung zurückgenommen am 18.04.2017; Beschluss gem. § 516 Abs. 3 ZPO am 02.05.2017.

Rechtsanwältin von *Alfons Brinkmann* ist Frau *RAin Simone Bertram*, Landwehrstr. 66, 80336 München; ihr Aktenzeichen lautet: 14/2017.

II. Ausbildungsbereiche

Ausbildungsbereiche	Ausbildungsrahmenplan (Kanzlei)	Rahmenlehrplan (Berufsschule)
Mandanten- oder beteiligtenorientierte Kommunikation und serviceorientierte Betreuung	Abschnitt A – Nr. 1.1 a), b), d), e)	LF 6
Büro- und Verwaltungsarbeiten; Aktenverwaltung und Dokumentation	Abschnitt A – Nr. 2.2 a), h)	LF 2
Fristen- und Terminmanagement	Abschnitt A – Nr. 2.3 a) – d)	LF 10
Textgestaltung	Abschnitt A – Nr. 2.5 a) – b)	LF 1, 10 u. 12
Rechnungs- und Finanzwesen	Abschnitt A – Nr. 3.1 a)	LF 6
Zivilverfahrensrecht; Zwangsvollstreckungsrecht	Abschnitt A – Nr. 4.3 a) – b)	LF 12
Vergütung im Zivilprozess	Abschnitt B – Nr. 3.2 a)	LF 10 u. 11
Kostentragung und Kostenfestsetzung	Abschnitt B – Nr. 3.5 a) – c)	LF 10 u. 11

§ 2 Vollstreckungsklausel und Rechtskraftvermerk

I. Und so geht's los

Clarissa arbeitet nun schon seit einiger Zeit in der Kanzlei. Als sie gemeinsam mit Frau Klara den Beschluss des Oberlandesgerichts München, mit dem Alfons Brinkmann des Rechtsmittels für verlustig erklärt wird und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, im Posteingang findet, amüsiert sie sich zunächst einmal über den Begriff „verlustig“. Frau Klara lacht auch und erklärt Clarissa, dass der Begriff „verlustig“ schon etwas veraltet ist. Er ergibt sich aus § 516 Abs. 3 ZPO. Hier ist geregelt, dass die Zurücknahme der Berufung den Verlust des eingelegten Rechtsmittels sowie die Verpflichtung zur Folge hat, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

Clarissa denkt sich, dass das irgendwie seltsam ist, dass man heute immer noch eine so veraltete Sprache verwendet. Andererseits, was soll's. Sie möchte jetzt lieber wissen, wie es eigentlich in dieser Sache weitergeht. Immerhin hat *Alfons Brinkmann* bis heute noch nicht die ausgeurteilten Zahlungen geleistet. Das Autohaus Schwanenburg GmbH wird bestimmt langsam nervös. Frau Klara stimmt Clarissa zu: „Ja, es ist jetzt Aufgabe der Kanzlei, möglichst zügig für die Durchsetzung des Urteils zu sorgen.“ „Ja, aber was müssen WIR denn jetzt machen?“, fragt Clarissa ungeduldig.

Praxisauftrag 1:

Erläutern Sie bitte anstelle von Frau Klara, was die Grundvoraussetzungen zur Zwangsvollstreckung wären, wenn aus dem Urteil vollstreckt werden müsste. Antworten Sie bitte nur kurz.

II. Und so geht's weiter

Frau Klara erklärt Clarissa, was der Ausspruch im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I bedeutet: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.“

Aus Urteilen kann grundsätzlich vollstreckt werden, wenn sie rechtskräftig sind und der Schuldner nicht zahlt oder erfüllt. Will man bereits aus dem Urteil **vor** seiner Rechtskraft vollstrecken, so kann die Zwangsvollstreckung in vielen Fällen (siehe § 709 ZPO – lesen!) nur gegen Erbringung einer Sicherheitsleistung (hier: in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags) erfolgen. Die Art und Weise der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 108 ZPO. In der Praxis ist es üblich, dass die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht wird.

Clarissa ist nach den Erläuterungen von Frau Klara noch nicht sicher, ob sie dieses Thema komplett verstanden hat. Sie bittet Frau Klara daher um Erläuterung, warum aus einem noch nicht rechtskräftigen Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckt werden darf, wenn man doch definitiv die 1. Instanz schon gewonnen hat.

Praxisauftrag 2:

Frau Klara spielt den Ball zurück und möchte, dass sich Clarissa zunächst selbst Gedanken macht. Sie fordert Clarissa auf, sich zu überlegen, warum die Zwangsvollstreckung aus einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ohne Sicherheitsleistung für einen Schuldner nachteilig sein kann und bittet sie, eine kurze Abhandlung darüber zu schreiben.

III. Und so geht's weiter:

Clarissa legt Frau Klara ihre Ausführungen vor. Frau Klara schaut diese an und lobt Clarissa. „Sie haben es auf den Punkt gebracht“, sagt Frau Klara. „Es wäre daher gut, wenn der Schuldner irgendwie vor dieser Situation, die Sie hier geschildert haben, geschützt wird. Das ist genau der Grund, warum der Gesetzgeber in bestimmten Fällen einen Gläubiger verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu erbringen, bevor er aus dem Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist, vollstreckt.“ Wichtig ist hier zu wissen, dass nicht alle Urteile gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Geht es z.B. um nicht viel Geld (Forderung bis 1.250,00 €) oder handelt es sich um ein Anerkenntnis- oder Berufungsurteil, wird das Urteil auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. All diese besonderen Urteile, die ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, finden sich in § 708 ZPO. Clarissa wundert sich. Dann hätte man aus dem Urteil ja schon längst vollstrecken können und hätte gar nicht erst das Berufungsverfahren abwarten müssen! Die Sache war doch eigentlich sonnenklar. Wieso lässt man dem Schuldner so lange Zeit, zu bezahlen? Man sieht ja jetzt, so denkt sich Clarissa, dass der Schuldner im Unrecht war. Denn schließlich hat auch das Berufungsgericht hier keinerlei Erfolgsaussichten gesehen und Alfons Brinkmann hat schließlich seine Berufung sogar zurückgenommen. Immerhin ist doch jetzt schon mehr als ein Jahr vergangen, seitdem Alfons Brinkmann den Rechnungsbetrag schuldet. Clarissa versteht überhaupt nicht, warum man hier noch gewartet hat.

Helfen Sie Clarissa beim Verständnis.

Praxisauftrag 3:

Prüfen Sie, ob die Autohaus Schwanenburg GmbH risikolos die Zwangsvollstreckung gegen Alfons Brinkmann nach Erbringung der Sicherheitsleistung hätte betreiben können.

Praxisauftrag 4:

Erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, wie die Autohaus Schwanenburg GmbH die Sicherheitsleistung hätte erbringen können und welche Nachteile dies möglicherweise für sie gehabt hätte.

Jetzt ist Clarissa klar, dass nicht jeder Mandant diese Nachteile in Kauf nehmen möchte und deshalb viele Mandanten die Rechtskraft eines Urteils abwarten. Sie findet das vom Gesetzgeber ganz schön hart. Denn: Welcher Gläubiger hat schon Lust, sich schadensersatzpflichtig zu machen? Auch die Erbringung einer Bankbürgschaft ist sicherlich für manche Gläubiger gar nicht so einfach zu leisten. Hier handelt es sich ja um ein Autohaus und die Forderung ist in einem überschaubaren Rahmen, aber Clarissa kann sich schon vorstellen, dass der Mandant bei sehr hohen Forderungen dann vielleicht auch gar keine Bürgschaft von seiner Bank bekommt. Denn dazu muss man ja auch in entsprechender Höhe kreditwürdig sein. Ein bisschen unfair findet sie das schon. Schließlich hat ja der Gläubiger die 1. Instanz schon gewonnen. Da könnte man doch ein wenig mehr Möglichkeiten lassen. Frau Klara muss schmunzeln. Clarissa hat einfach ein sehr gutes Gespür für rechtliche Zusammenhänge.

Kurz zögert sie noch, entscheidet sich aber dann doch dazu, Clarissa von der Möglichkeit der Sicherungsvollstreckung zu erzählen. Sie traut Clarissa zu, dass sie das versteht und richtig einordnet, obwohl das Thema Zwangsvollstreckung in der Berufsschule noch gar nicht auf dem Lehrplan steht. Frau Klara weist deshalb Clarissa darauf hin, dass man aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil auch dann schon vollstrecken kann, **ohne** die Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn man im Rahmen der sog. Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO vorgeht. Und da es wichtig ist, dass Clarissa auch den Umgang mit der ZPO weiter gut lernt, gibt ihr Frau Klara folgenden Praxisauftrag.

Praxisauftrag 5:

Ermitteln Sie anhand des § 720a ZPO, welche Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der Sicherungsvollstreckung erlaubt sind und was die Voraussetzung zur Vornahme dieser Vollstreckungsmöglichkeit ist. Bitte fassen Sie Ihre Erkenntnisse kurz schriftlich zusammen.

Frau Klara gibt Clarissa noch einen Tipp: Die Voraussetzung könnte mit der Zustellung des Titels zusammenhängen (Wir erinnern uns an die allgemeinen Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung: Titel, Klausel, Zustellung.).

Clarissa legt Frau Klara ihr Arbeitsergebnis vor. Frau Klara ist begeistert. Sie weist Clarissa darauf hin, dass die Sicherungsvollstreckung durchaus sehr beliebt bei Mandanten ist. Man hat den großen Vorteil, keine Sicherheitsleistung erbringen zu müssen, kann aber schon einmal seine Ansprüche sichern. Das Risiko einer Schadensersatzpflicht ist dadurch geringer, als würde man auch schon zu einer Verwertung, d.h. beispielsweise Auszahlung an den Gläubiger übergehen.

Clarissa ist das Thema Zwangsvollstreckung noch nicht so ganz geheuer. Sie hat aber verstanden, dass ein vorläufig vollstreckbares Urteil unter bestimmten Voraussetzungen vor seiner Rechtskraft vollstreckt werden kann, viele Mandanten dies aber gar nicht wünschen, sondern lieber die Rechtskraft abwarten. Da das Autohaus Schwanenburg GmbH auf die hier ausgeurteilten Beträge in Höhe von rund 5.500,00 € auch nicht dringend angewiesen ist, wurde in Absprache mit dem Mandanten bisher nichts unternommen.

Nun aber will der Mandant endlich sein Geld haben. Und da das Urteil rechtskräftig ist, müssen sich die Kanzlei und auch der Mandant keine Gedanken mehr darüber machen, ob und wie eine Sicherheitsleistung zu erbringen wäre. Das ist jetzt nicht mehr nötig.

Frau Klara weist Clarissa darauf hin, dass es nun gut wäre, dem Schuldner *Alfons Brinkmann* nochmals über seine Anwältin ein zusammenfassendes Schreiben über sämtliche Forderungen zu senden. Damit die Sache vorangeht, können dann parallel hierzu der Rechtskraftvermerk und die vollstreckbare Ausfertigung beantragt werden.

Frau Klara möchte, dass Clarissa einen entsprechenden Schriftsatz vorbereitet. Clarissa ist verwundert, denn sie dachte, dass sowohl der Rechtskraftvermerk als auch die vollstreckbare Ausfertigung automatisch vom Gericht, d.h. von Amts wegen, erteilt werden.

Praxisauftrag 6:

Woher weiß Frau Klara so sicher, dass man hierzu einen entsprechenden Antrag stellen muss? Wo könnte Clarissa nachschauen?

Clarissa legt Frau Klara den vorbereiteten Schriftsatz mit folgendem Inhalt erst einmal als Entwurf vor. Sie hat sich dabei an einem Muster aus der Musterakte orientiert:

„An das Landgericht München I

...

wird beantragt, eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Landgerichts München I vom 15.11.2016 zu erteilen und dieses mit Rechtskraftvermerk zu versehen.

Eine Fotokopie des Urteils des Landgerichts München I ist als Anlage beigelegt.“

